

Stadt Rheinau
Ortenaukreis

Satzung nach § 8 Ladenöffnungsgesetz (LadÖG)
(weitere Verkaufssonntage)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 13. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Offenhalten von Verkaufsstellen

- (1) Anlässlich der in den jeweiligen Ortsteilen stattfindenden Jahrmärkte
- 10. Juni 2019 (Pfingstmontag) im Stadtteil Freistett
 - 06. Oktober 2019 im Stadtteil Rheinbischofsheim
 - 20. Oktober 2019 im Stadtteil Honau
 - 03. November 2019 im Stadtteil Freistett
- (2) Anlässlich eines Bauernmarktes beim Lindenbaumfest am 20. Juni 2019 im Stadtteil Linx.

dürfen die Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 03. November 2019 außer Kraft.

Rheinau, den 13.03.2019

Michael Welsche

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.